

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen

1. an Religionsgesellschaften,
2. hinsichtlich eines Alters- oder Ehejubiläums,
3. an Adressbuchverlage und
4. an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

zu 1. Religionsgesellschaften

§ 42 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, sieht regelmäßige Datenübermittlungen ihrer Mitglieder an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften vor.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen nach § 42 Absatz 2 BMG folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Bundesmeldegesetzes sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern (§ 42 Absatz 3 Satz 1 BMG).

Der betroffene Familienangehörige, also nicht das Kirchenmitglied selbst, kann gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG der Übermittlung seiner Daten widersprechen.

zu 2. Alters- oder Ehejubiläum

Die Meldebehörde darf auf Grund von § 50 Absatz 2 Satz 1 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum (§ 50 Absatz 2 Satz 2 BMG).

Diese Daten werden auf Verlangen ausschließlich an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk übermittelt.

Entsprechend § 50 Absatz 5 Satz 1 BMG hat die betroffene Person das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

zu 3. Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf laut § 50 Absatz 3 Satz 1 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden (§ 50 Absatz 3 Satz 2 BMG).

Der Gesetzgeber beschränkt sich hier auf drucktechnische Erzeugnisse. Demzufolge wären eine Speicherung und der Vertrieb auf elektronischen Datenträgern unzulässig.

Entsprechend § 50 Absatz 5 Satz 1 BMG hat die betroffene Person das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

zu 4. Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 188 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widerspricht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der entsprechende Widerspruch an keine Voraussetzungen gebunden ist, braucht nicht begründet zu werden und ist bei der

**Stadt Pasewalk
Die Bürgermeisterin
Einwohnermeldestelle
Am Markt 12
17309 Pasewalk**

einzulegen.

Er gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Pasewalk, den 08.06.2021
im Auftrag


Köppen
Leiter Bürgerservice

